

ETHISCHE ASPEKTE

Im ethischen Diskurs stehen die Autonomie und Freiheit des Menschen an erster Stelle.

Eine Entscheidungsfindung muss getragen sein vom Respekt vor dem einzigartigen Leben des Menschen und seiner Lebenssituation, zugleich müssen die Bedürfnisse der Betreuenden (Ärzte, Pflegenden, Angehörige) im Hinblick auf Selbstschutz und ethisches Selbstverständnis angemessen berücksichtigt werden, damit eine gute Begleitung des betroffenen Menschen gelingen kann.

In der Pflege geht es dabei um legale Maßnahmen, die aber nicht nur aus strafrechtlichen Gründen als letztes Mittel, sondern auch aus ethischen Überlegungen heraus wegen der Einschränkung der Persönlichkeitsentfaltung nur mit einer sehr guten Begründung eingesetzt werden dürfen. Die Indikation für eine freiheitseinschränkende Maßnahme sollte regelmäßig im Team überdacht und die Maßnahme sobald als möglich durch Alternativen ersetzt werden.

Bitte beachten sie:

In der Situation, in der freiheitseinschränkende Maßnahmen getroffen werden müssen, ist für wahrnehmbare Sicherheit und vertrauensvolle menschliche Nähe und Zuwendung zu sorgen.



LITERATUR

Köpcke S, Gerlach A, Möhler R, Haut A, Meyer G: Leitlinie FEM- Evidenzbasierte Praxisleitlinie. Vermeidung von freiheitseinschränkenden Maßnahmen in der beruflichen Altenpflege.

Ministerium Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie Saarland: „Mehr Freiheit in der Pflege wagen“ Alternativen zu Freiheitsentziehenden Maßnahmen.

VERFASSER

Arbeitsgruppe FEM des EthikNetz Peine

Kontakt über das PalliativNetz Peine
Telefon 0 51 71 - 590 189

Virchowstr. 8h
31226 Peine
Fax: 05171 - 791-2248
info@palliativnetz-peine.de
www.palliativnetz-peine.de

Spendenkonto
PalliativNetz Peine e.V.
Verwendungszweck: EthikNetz

Sparkasse Hildesheim Goslar Peine
IBAN DE46 2595 0130 0076 0452 44
BIC NOLADE21HIK



EthikNetz Peine



ENTSCHEIDUNGSHILFE
bei Freiheits-einschränkenden
Maßnahmen

Wie weit darf aus Fürsorge oder aus einem Schutzauftrag heraus in die Grundrechte eines uns anvertrauten Menschen eingegriffen werden?

DEFINITION

Freiheitseinschränkende Maßnahmen (FEM) sind Handlungen oder Gegenstände, die Personen daran hindern, sich frei fortzubewegen oder auf den eigenen Körper zuzugreifen. Es liegt nur dann eine FEM vor, wenn der Betroffene zu willentlichen Bewegungen fähig ist.

Dazu zählen die körpernahen, mechanischen FEM, wie Gurte zur Fixierung, Bettgitter, feste Stecktische am (Roll-)Stuhl, und körperferne FEM, wie abgeschlossene Wohnbereiche, Zimmer, Wegnahme von Hilfsmitteln und Kleidung. Auch die Verabreichung bestimmter Medikamente, wenn sie nur gegeben werden, um Fortbewegung zu verhindern, Pflege zu erleichtern oder Ruhe herzustellen, gehört zu FEM.

Die Frage nach dem Einsatz von FEM stellt sich in der Pflege immer wieder. Angehörige, Betreuer, Pflegende, Ärzte und Richter haben eine zentrale Rolle bei Entscheidungen über die Anwendung oder Vermeidung von FEM.

RECHTLICHE ASPEKTE

Selbstbestimmung und Freiheit stellen verfassungsrechtlich geschützte Rechte dar. Eine mögliche Begrenzung dieser Grundrechte kommt nur dann in Frage, wenn ein Mensch durch sein Verhalten sich selbst oder andere gefährdet. Zu seinem eigenen Schutz oder auch zum Schutz anderer dürfen dann unter bestimmten Voraussetzungen FEM zur Anwendung kommen.

Die Durchführung einer regelmäßig wiederkehrenden oder dauerhaften/in der Regel über 2 Tage andauernden FEM zum Schutz des Betroffenen in einer stationären Einrichtung/Pflegeheim/Krankenhaus bedarf -sofern der Patient selbst in eine solche Maßnahme nicht einwilligen kann- neben der Einwilligung des Betreuers bzw. Vorsorgebevollmächtigten sowie der Genehmigung des Betreuungsgerichts.

Die richterliche Genehmigung ist eine Erlaubnis, eine beantragte FEM unter bestimmten Bedingungen über einen begrenzten Zeitraum anzuwenden. Eine Verpflichtung, diese genehmigte FEM anzuwenden, besteht aber nicht.

D.h. die Indikation zur Durchführung muss auch bei Vorliegen der richterlichen Genehmigung immer geprüft werden.

Im häuslichen Bereich können FEM zum Schutz des Betroffenen ohne richterliche Genehmigung angewendet werden.

EMPFEHLUNGEN FÜR DEN PFLEGEALLTAG

Vermeidung von FEM und Alternativen

Eine gründliche Beobachtung und Analyse des gefährdenden Verhaltens sind ein erster wichtiger Schritt auf der Suche nach einer individuellen Alternative.

Maßnahmen müssen sich an den Wünschen (Patientenverfügung) und Bedürfnissen des Betroffenen und dessen Möglichkeiten orientieren. Die Durchführung von Fallkonferenzen/Fallbesprechungen, Supervision, Schulung und Beratung für Pflegende sind wichtige Maßnahmen zur Vermeidung von FEM.

Einige Alternativen zu FEM bei sturzgefährdeten Personen:

- Beseitigung von Stolperquellen
- Hilfsmittel wie z.B. Sensormatte, Alarmgeber, Protektoren, Niederflurbetten und tiefgestellte Betten, geteilte Bettgitter mit Ausstiegsmöglichkeit
- Überprüfung der Medikation

RISIKEN UND FOLGEN VON FEM

FEM müssen grundsätzlich fachgerecht angewendet werden, um mögliche Gefährdungen des Betroffenen zu verhindern.

FEM sind ein gravierender Einschnitt in die Autonomie und Freiheit eines Menschen.

In psychischer Hinsicht können sie deshalb Stress, Unruhe und auch aggressives Verhalten auslösen oder auch Angst und Ohnmachtsgefühle erzeugen, die zu Depressionen und Selbstaufgabe führen können.

Mögliche körperliche Folgen sind:

- schweren Verletzungen mit Todesfolge durch Sturz über das Bettgitter
- Strangulation durch Befestigungsgurte
- Abnahme der Beweglichkeit
- Abbau der Muskelkraft
- Gelenkversteifungen und Entstehung von Druckgeschwüren.